



ist ein Informationsblatt der ver.di
Vertrauensleute Straßenbahn - Verkehr

Durchführung PR Wahl

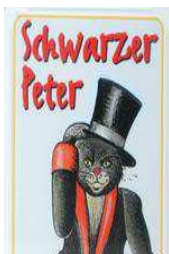
Ausgabe März 2014

Amtierender Personalrat behindert ordnungsgemäße Durchführung der Personalratswahl!

Nicht genug, dass die Personalratsmitglieder **S. Klebe, M. Haessler, V. Voß, R. Rosenetzki, E. Linse, U. Zimmermann, C. Schlutt und S. Ziepel**, die Berufung des Wahlvorstandes in unzulässiger Weise hinausgezögert haben, nein jetzt werden wieder Argumente vorgeschoben die der Gesetzgeber im PersVG Berlin so nicht vorgesehen hat, um die Arbeit des Wahlvorstandes zu behindern. Fast alle sind seit Jahren im Personalrat bzw. haben die Schulung für das Personalvertretungsgesetz erhalten.



Als der Personalrat die Kolleginnen und Kollegen unserer Dienststelle aufgefordert hat, sich für den Wahlvorstand zur Verfügung zu stellen, lagen bereits (seit 17.01.) 14 Bereitschaftserklärungen, also mehr als ausreichend, vor. Offensichtlich waren diese Kolleginnen und Kollegen dem



amtierenden Personalrat nicht genehm und man suchte händeringend nach Ersatz. Den hat man dann auch teilweise gefunden und auf Grundlage von Kriterien, die sich das Gremium augenscheinlich selbst

gesetzt hat, teilte man den nicht genehmten Kolleginnen und Kollegen mit, dass sie nicht in das selbst erfundene Raster passen. Das sieht der Gesetzgeber so nicht vor! im Gegenteil er weist ausdrücklich darauf hin, dass es die Hauptaufgabe der verbliebenen Personalratsmitglieder ist, den Wahlvorstand ohne schuldhaftes Verzögern zu berufen!

Es gibt nur ein gesetzliches Kriterium, das zu berücksichtigen ist! **Wer im Wahlvorstand mitarbeitet muss auch wählbar sein!**



Nachdem auf Druck unserer tarifführenden Gewerkschaft ver.di, der Personalrat nach **mehr als 3 Wochen** den Wahlvorstand am 12. Februar 2014 berufen hat, musste nun wiederum Im Monatsgespräch am 3. März 2014 (**wieder 3 Wochen später**) festgestellt werden, dass hier den Wahlvorstandmitgliedern eine ominöse, vom Gesetzgeber nicht vorgesehene Widerrufsfrist eingeräumt wird.



Eine Widerrufsfrist nach dem die Kolleginnen und Kollegen ihr Einverständnis erklärt haben?

Wer glaubt das ist nicht zu toppen der irrt! Nach dem der Wahlvorstand berufen war, übergibt man dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes eine Namensliste und stellt ihn nicht mal frei.

Die notwendigen Adressen, um den Wahlvorstandmitgliedern ihre Einladungen zukommen zu lassen, enthält man ihm vor.

Dem haben wir sofort nach Bekanntwerden ein Ende gemacht.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes ist, so wie es vom Gesetzgeber vorgesehen, ist mit sofortiger Wirkung vom Dienst freigestellt und die notwendigen Adressen stehen ihm jetzt auch zur Verfügung.

Frank Kulicke

